

Bundessozialgericht

- 5 RKnU 1/73 -

Verkündet am
18. Juli 1974

I m N a m e n d e s V o l k e s

RegHauptsekretär
Schriftführer

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juli 1974 durch die Richter S c h r ö d e r , M a y und R a u s c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. L i n d e und B e e r für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1972 aufgehoben; der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die verstorbene Mutter des Klägers zu ihren Lebzeiten einen Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung hatte, den der Kläger als ihr Rechtsnachfolger geltend machen kann.

Der Vater des Klägers ist am 26. Oktober 1947 an den Folgen eines Arbeitsunfalls gestorben. Die Beklagte lehnte den von der Mutter des Klägers wiederholt gestellten Antrag auf Witwenrente durch formlose Schreiben vom 16. September 1950, 24. November 1952 und 3. November 1956 ab. Mit Bescheid vom 26. September 1963 lehnte sie den am 17. März 1962 erneut gestellten Antrag mit der Begründung ab, die Ehe des Versicherten mit der Mutter des Klägers habe im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nicht mehr bestanden, sondern sei geschieden gewesen.

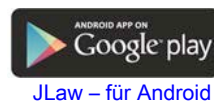
Die Mutter des Klägers ist nach Klageerhebung am 19. Mai 1966 gestorben. Der Kläger, der nach dem vorliegenden Erbschein ihr alleiniger Erbe ist, nahm das unterbrochene Verfahren auf und setzte es fort. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage nach Beweiserhebung mit Urteil vom 21. September 1966 ab. Das Landessozialgericht (LSG) hob mit Urteil vom 20. Juni 1967 das Urteil des SG auf und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurück, weil noch weitere Ermittlungen, insbesondere durch eine Nachfrage beim Standesamt zu der Frage erforderlich seien, ob die Ehe des Versicherten mit der Mutter des Klägers rechtskräftig geschieden worden sei.

Das SG hat nach weiteren Ermittlungen die Klage mit Urteil vom 1. September 1971 abgewiesen. Zur Begründung hat das SG im wesentlichen ausgeführt, es sei nicht festzustellen, ob die im Jahre 1926 geschlossene Ehe bis zum Tode des Versicherten fortbestanden habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, daß in den Jahren 1942 oder 1943 ein.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Ehescheidungsverfahren geschwebt habe. Es sei möglich, wenn auch nicht sicher, daß die Ehe in diesem Verfahren rechtskräftig geschieden worden sei. Zwar sei die Sterbeurkunde der Mutter/des Klägers auf Beschluß des Amtsgerichts Bochum vom 21. August 1970 dahin berichtet worden, daß die Verstorbene Witwe des Otto J. gewesen sei; das beweise angesichts der übrigen Umstände jedoch nicht, daß die Ehe bis zum Tode des Versicherten fortbestanden habe. Von dem Fortbestehen der Ehe bis zum Tode des Versicherten könne auch nicht nach dem Grundsatz des Beweises des ersten Anscheins ausgegangen werden. Da das Bestehen der Ehe im Zeitpunkt des Todes ein anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal sei, habe die Ungewissheit dieser Tatsache derjenige zu tragen, der den Anspruch geltend mache. Könne also nicht davon ausgegangen werden, daß die Mutter des Klägers die Witwe des Versicherten sei, so könne der Kläger einen Anspruch auf Witwenrente nicht geltend machen. Ein Anspruch auf Geschiedenen-Witwenrente komme nicht in Betracht, da § 592 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) nach Art. 4 § 1 und 2 UVNG nur für Unfälle gelte, die sich nach dem 1. Juli 1963 ereignet haben.

Das ISG hat die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil mit Urteil vom 31. Oktober 1972 als unzulässig verworfen. Es ist davon ausgegangen, daß die Berufung, die nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betreffe, nach § 145 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen sei. Da das SG die Berufung nicht nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen habe und die Statthaftigkeitsvoraussetzungen des § 150 Nr. 3 SGG nicht vorlägen, könne die Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG nur dann statthaft sein, wenn das erstinstanzliche Verfahren an einem vom Kläger gerügten wesentlichen Mangel litte. Das sei jedoch nicht der Fall. Insbesondere habe das SG die ihm obliegende Amtsermittlungspflicht nicht verletzt. Es habe kein Anlaß bestanden, Bedienstete oder Beamte der beteiligten Ämter und der Zeche als Zeugen über das Zustandekommen der erfolgten Eintragungen zum

- 4 -



- 4 -

Personenstand der Eltern des Klägers zu hören. Es sei kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß diese Zeugen mehr aussagen könnten, als die bereits vorliegenden Auskünfte. Die Rüge des Klägers, das SG habe den Vormund seiner Mutter nicht vernehmen lassen, gehe schon deshalb fehl, weil der Zeuge bereits vor Verkündung des später aufgehobenen erstinstanzlichen Urteils verstorben gewesen sei. Das SG habe auch nicht die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten. Das SG sei zutreffend davon ausgegangen, daß die berichtigte Sterbeurkunde der Mutter des Klägers weder nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) noch nach denen des Personenstandsgesetzes (PStG) den vollen Beweis des Witwenstandes der Mutter des Klägers liefere. Sowohl nach § 418 ZPO als auch nach den §§ 66, 60 PStG sei der Beweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsachen zulässig. Das SG habe - entgegen der Rüge des Klägers - seine Überzeugung auch aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens gewonnen. Die Aussagen der Zeugen K und K seien im Urteil berücksichtigt worden. Die Aussagen der Zeugen P, Dr. B und Strasser seien für die Beweiswürdigung ebenso ohne Bedeutung, wie die Aussagen der Zeugin K, weil diese Zeugen praktisch nichts zum Beweisthema hätten aussagen können. Die Aussage der Zeugin Sch sei in dem angefochtenen Urteil zwar nicht unmittelbar voll gewürdigt worden, das SG habe sich aber insoweit der Beweiswürdigung im aufgehobenen ersten Urteil angeschlossen. In diesem Urteil seien auch die Aussagen der Zeugen Sch, K, Irmgard J und B gewürdigt worden. In dieser Verweisung auf die Beweiswürdigung des ersten Urteils sei eine zulässige Abkürzung zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen, nicht aber ein Unterschreiten der Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung zu erblicken. Ein wesentlicher Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens liege schließlich auch nicht in Form einer Verkennung von Beweislastregeln vor. Zutreffend habe das SG sowohl einen Beweis des ersten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Anscheins als auch einen Erfahrungssatz über das Fortbestehen einer einmal geschlossenen Ehe abgelehnt. Bei der Würdigung der erhobenen Beweise sei das SG von der materiell-rechtlichen Auffassung ausgegangen, daß der gesetzliche Begriff "Witwe" in § 588 Abs. 1 Satz 1 RVO aF ein komplexer, zu den anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmalen gehörender Begriff sei, der nicht nur die Tatsache der einmal erfolgten Eheschließung, sondern auch den Fortbestand der Ehe bis zum Tode des Versicherten umfasse. Diese im Bereich der materiell-rechtlichen Rechtsauffassung des SG liegende und der Überprüfung durch das Berufungsgericht deshalb entzogene Beurteilung habe zur Folge, daß die Nichterweislichkeit des Fortbestandes der Ehe und damit die Beweislosigkeit der Witweneigenschaft dem Kläger zum Nachteil gereiche, der ein Recht daraus herleitet.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Er ist der Ansicht, das erstinstanzliche Urteil beruhe auf den von ihm mit der Berufung gerügten wesentlichen Verfahrensmängeln. Darüber hinaus seien die Zeugen in unrichtiger Weise befragt worden. Ihnen sei nämlich eine Rechtsfrage in der Form vorgelegt worden, ob die Ehe geschieden sei. Da die von der Zeche vorgelegten Anträge und Formulare verschiedene Schriftbilder aufwiesen, hätte geklärt werden müssen, wer die Vermerke gemacht habe und wie es dazu gekommen sei.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und auf die Berufung des Klägers das erstinstanzliche Urteil abzuändern, den Bescheid der Beklagten vom 30. September 1963 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger als Rechtsnachfolger seiner verstorbenen Mutter Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis einschließlich Mai 1966 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

- 6 -



- 6 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision des Klägers sei unbegründet.

II

Die zulässige Revision des Klägers hat auch insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen wird. Die festgestellten Tatsachen reichen zur abschließenden Entscheidung nicht aus.

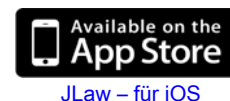
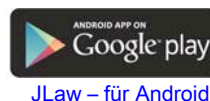
Das LSG hat die Berufung des Klägers zu Unrecht als unzulässig verworfen. Zwar betrifft die Berufung nur Rente für abgelaufene Zeiträume, so daß sie nach § 145 Nr. 2 SGG ausgeschlossen ist. Sie ist jedoch ausnahmsweise nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft, denn das erstinstanzliche Verfahren leidet an einem vom Kläger mit der Berufung gerügten wesentlichen Mangel. Das SG hat bei der Beweismwürdigung eine gesetzliche Beweisregel unrichtig angewandt.

Nach den §§ 60, 66 PStG beweisen die Personenstandsbücher und Personenstandsurkunden bei ordnungsgemäßer Führung Eheschließung, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben. Der Nachweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsachen ist zulässig. Diese gesetzliche Beweisregel führt dazu, daß es ein "non liquet" nicht gibt. Entweder ist von dem Vorliegen der beurkundeten Tatsache auszugehen oder aber - beim Nachweis der Unrichtigkeit - von ihrem Nichtvorliegen. Das SG hätte also nicht zu dem Ergebnis kommen dürfen, es sei weder erwiesen, daß die Ehe rechtskräftig geschieden worden sei, noch könne festgestellt werden, daß sie bis zum Tode des Versicherten fortbestanden habe. Der vom LSG bestätigten Ansicht des SG kann nicht zugestimmt werden, der Vermerk über die Witweneigenschaft der Mutter des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Klägers nehme schon deshalb nicht an der Beweiskraft des § 60 PStG teil, weil das Sterbebuch nicht ordnungsgemäß geführt worden sei. Zwar gilt die Beweisregel des § 60 PStG nicht, wenn die Personenstandsbücher nicht ordnungsgemäß geführt sind. Es mag dahingestellt bleiben, ob das Sterbebuch zu irgendeinem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß geführt war. Jedenfalls mit der Berichtigung aufgrund des amtsgerichtlichen Beschlusses in einem nach den §§ 47 ff PStG vorgesehene Verfahren ist die Führung des Sterbebuches ordnungsgemäß geworden. Das im PStG vorgesehene Berichtigungsverfahren dient gerade dazu, Unrichtige Eintragungen zu korrigieren, mögen sie auf einer ordnungsgemäßen oder nicht ordnungsgemäßen Führung der Personenstandsbücher beruhen. Die Berichtigung aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses ist eine ordnungsgemäße Eintragung, die das Gesetz ausdrücklich vorsieht. Die frühere - nicht ordnungsgemäße - Eintragung wird damit gegenstandslos und hat auch für die Beweiskraft des § 60 PStG keine Bedeutung mehr. Ist danach aber von der ordnungsgemäßen Führung des Sterbebuches auszugehen, so hätte das SG die beurkundete Witweneigenschaft entweder als erwiesen ansehen müssen oder aber - bei Nachweis der Unrichtigkeit - feststellen müssen, daß die Ehe nicht bis zum Tode des Versicherten fortbestanden hat.

Dieser Mangel in der Beweiswürdigung, den der Kläger auch mit der Berufung gerügt hat, macht das Rechtsmittel nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft, ohne daß es darauf ankommt, ob noch weitere gerügte Verfahrensmängel vorliegen. Das LSG durfte die Berufung nicht als unzulässig verwerfen. Da das LSG selbst keine Tatsachen festgestellt und der erkennende Senat die fehlenden Tatsachenfeststellungen nicht nachholen kann, hat er das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entschei-

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

dung an das LSG zurückverwiesen. Bei den vom LSG vorzunehmenden Ermittlungen und bei der Beweiswürdigung wird auch zu berücksichtigen sein, welchen Inhalt das Sterbebuch des Versicherten hat. Unter Umständen nehmen die dort beurkundeten Tatsachen ebenfalls an der Beweiskraft des § 60 PStG teil.

Die Entscheidung über die Erstattung außergerichtlicher Kosten bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)